

Information für Amtsträger, die an der Umsetzung der unternehmens- und einrichtungsbezogenen Nachweispflicht beteiligt sind

In § 20a IfSG wurde den Gesundheitsämtern und teilweise der Kreispolizeibehörde als zuständigen Behörden seitens der Politik die Aufgabe übertragen, zur Durchsetzung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht für die Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen Covid-19 nach Ermessen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Durch die Anordnung dieser Maßnahmen, insbesondere eines Betretungsverbots der Einrichtung des Arbeitgebers des Betroffenen und auch der Anordnung eines Bußgeldes, sollen die Impfpflichtigen dazu gebracht werden, sich zunächst 2 – ab Oktober 3 - Spritzen mit Covid-19 Injektionen verabreichen zu lassen.

Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 31.1.2019 **„Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern, Bundestagsabgeordneten und Mitgliedern der Bundesregierung in Deutschland – Fragen zur Rechtslage“** zum Az. WD 7 - 3000 - 017/19 ermöglicht es Mitarbeitern zuständiger Behörden, sich selbst ein Bild zu der Frage ihrer der Verantwortlichkeit bei diesen Tätigkeiten zu machen. Möglicherweise wurde das Dokument aber auch schon seitens Bundes- oder Landesregierungen den Mitarbeitern in den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Dies ist der Link zum Dokument

<https://www.bundestag.de/resource/blob/633966/cc78336d375c1a14a2a477f184431f1d/WD-7-017-19-pdf-data.pdf> .

1. Dokument WD 7 - 3000 - 017/19: „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern, Bundestagsabgeordneten und Mitgliedern der Bundesregierung in Deutschland – Fragen zur Rechtslage“

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern in Deutschland wird in dieser Stellungnahme vom 31.01.2019 sehr klar ausgeführt:

Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 StGB ist, wer

lit. a) „*Beamter oder Richter ist*“,

lit. b) „*in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht*“ oder

lit. c) „*sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen*“.

Für die vorgenannten Amtsträger kommen die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zu dem Schluss, dass

⇒ **§ 340 StGB, die Körperverletzung im Amt**, von großer Bedeutung ist, und die Körperverletzung durch einen Amtsträger schwerer bestraft wird, als die Körperverletzung eines anderen;

§ 340 StGB lautet:

„(1) **Ein Amtsträger, der** während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst **eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt**, wird mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe**.

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

(3) *Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“*

Anmerkung: Die Verabreichung einer Spritze stellt immer eine tatbestandsmäßige Körperverletzung dar. Diese bedarf zu ihrer Rechtmäßigkeit der wirksamen Einwilligung des Betroffenen. Wirksam ist die Einwilligung aber nur dann, wenn (1.) vor dem Eingriff eine ordnungsgemäße Aufklärung **über Nutzen und Risiken** vorausgegangen ist und (2.) die Einwilligung freiwillig und **nicht unter Druck** erteilt worden ist. Die für den Fall der Nichtvorlage eines Immunitätsnachweises gesetzlich angedrohten Maßnahmen – Betretungs- und damit einhergehend Arbeitsverbot und Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage sowie Bußgeldzahlung - üben einen erheblichen Druck auf die Betroffenen aus.

⇒ § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB die Nötigung durch einen Amtsträger ahndet.

§ 240 StGB lautet:

„(1) Wer einen Menschen **rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.** Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.**“

Im Hinblick auf die Auslegung des § 240 StGB ist auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.2.2022 zum Aktenzeichen [1 BvR 2649/21](#) zu beachten, in dem das BVerfG bestätigt hat, dass durch die Covid-19-Injektionen sowohl schwerwiegende Nebenwirkungen bis hin zu Todesfällen auftreten können, die Wirksamkeit im Laufe der Zeit abnimmt und trotz Impfung die Geimpften die Infektion weitergeben und auch erkranken können, mit anderen Worten, dass die Sicherheit und Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls bemerkenswert, dass in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages auch die Frage der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bundestagsabgeordneten und Bundesministern** erörtert wurde.

Ergebnis:

- 1) **Bundestagsabgeordnete** genießen aufgrund Art. 46 Abs. 1 GG eine **Indemnität** und damit **Schutz vor Strafverfolgung** wegen ihrer Abstimmung im Bundestag, auch nach Beendigung ihres Bundestagsmandats.
- 2) Bundesminister sind grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich, es sei denn, es greift die Indemnität aufgrund ihrer Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter.

Der Bundesgesundheitsminister und auch der Bundeskanzler erklärten, dass sie die Abstimmung für ein Gesetz zur Impfpflicht nach ihrem Gewissen als Bundestagsabgeordnete entscheiden und nicht als Minister / Bundeskanzler.

Zu Ihrer Information:

Alle Bundesminister sind gleichzeitig Bundestagsabgeordnete.

2. Ermessensausübung im Rahmen von § 20a Abs. 5 und § 73 Abs. 2 IfSG

Zweiter wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist der genaue Wortlaut der gesetzlichen Regelungen des § 20a Abs. 5 IfSG sowie des § 73 Abs. 2 IfSG.

Nach § 20a Abs. 5 des IfSG

- besteht die Möglichkeit, einen Immunitätsnachweis anzufordern, § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG; bisher ist an keiner Stelle geregelt, dass Sie diesen Nachweis anzufordern haben.
- „**kann** das Gesundheitsamt **eine ärztliche Untersuchung** dazu **anordnen**, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann“, § 20a Abs. 5 S. 2 IfSG,
- **kann** das Gesundheitsamt **ein Betretungsverbot für die Betroffenen aussprechen**, § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG und
- **kann** die Ordnungswidrigkeit **geahndet werden**, § 73 Abs. 2 IfSG . Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit regelt auch **§ 47 Abs. 1 OWiG**, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten **im pflichtgemäßen Ermessen** der Verfolgungsbehörde steht.

Aus dem Wortlaut des § 20a Abs. 5 und auch aus dem Wortlaut des § 73 Abs. 2 IfSG ergibt sich **keinerlei Pflicht der zuständigen Behörde**, den Nachweis anzufordern und / oder die Maßnahmen in der Folge auszusprechen. **In sämtlichen Fällen** steht die Entscheidung **im pflichtgemäßen Ermessen**. **Die Ermessensausübung beginnt bereits bei der Anforderung eines Immunitätsnachweises.**

Die Politik überlässt den Mitarbeitern in den zuständigen Behörden mit diesen Formulierungen die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, ob diese Anforderungen und Maßnahmen ausgesprochen bzw. erlassen werden oder nicht, somit treffen diese eigenverantwortlich Ermessensentscheidungen, mit gegebenenfalls entsprechenden rechtlichen Konsequenzen.